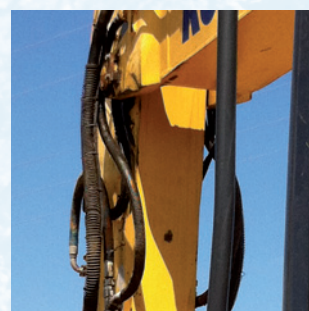
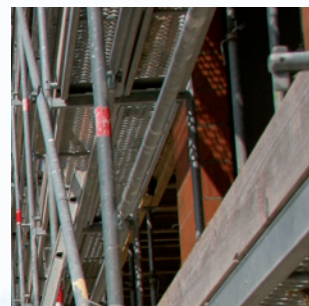




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2012 (Bayern)
- BaumaschinenTag

2

2012

**ABSENKUNG
DES BASISZINSSATZES
AUF 0,12 %**

S. 5

**GRUNDERWERBSTEUER:
BAYERN PLANT VORERST
KEINE ERHÖHUNG**

S. 7

**ÄNDERUNG DER
BEZUGSFRIST FÜR
KONJUNKTURELLES
KURZARBEITERGELD**

S. 8

**NEUBERECHNUNG
DER LOHN GEBUNDENEN
KOSTEN FÜR BAYERN
ZUM 01.01.2012**

S. 12

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Dezember vergangenen Jahres hat die Bundesregierung beschlossen, die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit – und im Baubereich auch die Dienstleistungsfreiheit – für Rumänien und Bulgarien für weitere zwei Jahre auszusetzen. Damit benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige für den Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland weiterhin eine Arbeitserlaubnis (mehr hierzu und zu den Ausnahmen siehe Seite 11 in diesem Heft). Zudem dürfen im Baubereich bis Ende 2013 Arbeitnehmer aus Bulgarien oder Rumänien nur eingeschränkt entsendet werden.

Wir begrüßen diese Entscheidung. Sie setzt einen einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung des Jahres 2007 um. Die Richtigkeit der damaligen Entscheidung bestätigen die guten Erfahrungen, die das Baugewerbe mit den Übergangsfristen für die übrigen MOE-Staaten gemacht hat. Ausweislich der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit hält sich die Wanderungsbewegung nach Herstellung der vollständigen Freizügigkeit im Mai vergangenen Jahres am unteren Ende aller zuvor angestellten Prognosen. Wir führen dies auch darauf zurück, dass durch die Ausschöpfung der Übergangsfristen eine teilweise Angleichung der Lohn- und Arbeitskosten erreicht werden konnte.

Im Fall von Rumänien und Bulgarien ist dies noch gänzlich anders. Dort ist das Lohn- und Arbeitskostengefälle nach wie vor extrem hoch. Von einer Wettbewerbsgleichheit deutscher Baubetriebe einerseits und rumänischer bzw. bulgarischer Betriebe andererseits kann längst nicht gesprochen werden. Nach wie vor entsprechen die Arbeitskosten in Deutschland etwa dem Zehnfachen der Arbeitskosten in Bulgarien und dem Achtfachen der Arbeitskosten in Rumänien. Ein ähnlich extremes Gefälle besteht bei der Sozialabgabenlast. Da ausländische Arbeitnehmer, die zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Deutschland kommen, erst nach 24 Monaten der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegen, würde eine vorzeitige Herstellung der vollen Freizügigkeit auch insoweit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Von den Gegnern der Verlängerung der Übergangsfristen oftmals übersehen wird die Sondersituation der Bauwirtschaft. Anders als in den meisten anderen Branchen ist im Baubereich neben der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch die Dienstleistungsfreiheit beschränkt. Eine derartige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit steht und fällt mit der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Eine Liberalisierung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit – wie sie insbesondere von Vertretern stationärer Wirtschaftszweige in Deutschland gefordert wird – würde daher sofort auch zu einem Wegfall der Beschränkung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit führen und damit den Weg für Bauunternehmen aus Rumänien und Bulgarien öffnen, mit ihren Arbeitskräften unmittelbar Bauleistungen in Deutschland anzubieten.

Wir meinen, dass gerade das Beispiel der Übergangsfristen für Rumänien und Bulgarien zeigt, wie wichtig es ist, dass eine Branche wie das Baugewerbe eine starke Fachorganisation hat, die die spezifischen Interessen ihrer Unternehmen in der politischen Diskussion vorbringt – am besten natürlich im Ergebnis erfolgreich, so wie diesmal.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Praxisrelevante Ergebnisse des VOB-Stellen- Informationsgesprächs
- 5 Erlass zur Fortführung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl ist zum 31.12.2011 abgelaufen – BMVBS lehnt Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel ab
- 5 Absenkung des Basiszinssatzes auf 0,12 %

STEUERN

- 6 Umsatzsteuer-Jahreserklärung
- 6 E-Bilanz
- 7 Grunderwerbsteuer: Bayern plant vorerst keine Erhöhung
- 7 Fälligkeit der Grunderwerbsteuer
- 7 Steuertermine

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 8 Änderung der Bezugsfrist für konjunkturelles Kurzarbeitergeld
- 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG
- 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Ausgleichsverfahren (U1-Verfahren)
- 10... Lehrlingsstatistik
- 11... Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit gegenüber Bulgarien und Rumänien

WIRTSCHAFT

- 12... Studie zum Sanierungs- und Neubaubedarf bei kommunalen Gebäuden
- 12... Neuberechnung der lohngebundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2012
- 13... Entwicklung der Baumaterialpreise
- 14... Bauproduktion stabil auf hohem Niveau

- 14... Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2011

TECHNIK

- 16... Neues im ZDB-Normenportal

BERUFSBILDUNG

- 17... Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse neu geregelt

FACHGRUPPEN

- 18... Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererhandwerk
- 19... Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk
- 20... Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk
- 20... Gemeinschaftstagung 2012 Estrich-Parkett-Belag

TERMINE

- 21... Verbandstag 2012 des LBB und des VBB

LITERATUR

- 22... Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe – 3. Neuauflage

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr



Praxisrelevante Ergebnisse des VOB-Stellen-Informationsgesprächs

In 2011 fand zum 33. Mal das jährliche Informationsgespräch der VOB-Stellen statt. Besonders praxisrelevant war dabei die Stellungnahme der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Einzelfragen der Vergabe von Bauleistungen. Nachstehend die Stellungnahme zu den wichtigsten Fragen:

Regionale Streuung

Bei Inanspruchnahme einer Wertgrenzenregelung muss eine kommunale Vergabestelle im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung für eine ausreichende Streuung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. aus anderen Landkreisen) und einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber sorgen. Geschieht dies nicht, so kann nach der „Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vom 23.11.2006“ ein „schwerer VOB-Verstoß“ vorliegen, soweit „der Wettbewerb ungerechtfertigt eingeschränkt wird (z.B. lokale Begrenzung des Bieterkreises)“. Ob dies der Fall ist, ist regelmäßig eine Einzelfallentscheidung.

Fehlende Erklärungen

Leer abgegebene Formblätter (z. B. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen) sind keine fehlenden Erklärungen. Ein Nachfordern gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A ist somit nicht möglich.

Ist ein Formblatt vom Bieter nicht abgegeben worden, so ist dies streng gesehen ebenfalls keine fehlende Erklärung. Der Bieter erklärt damit eigentlich, dass er das, was er nicht in das Formblatt einträgt, selber ausführen möchte. Da aber

aus dem Angebotsschreiben nicht zu ersehen ist, ob er ein Formblatt abgeben wollte, erscheint eine diesbezügliche Nachfrage und ein Nachfordern für vertretbar.

Fehlende Unterschrift

Fehlt auf dem Angebotsschreiben an der vorgesehenen Stelle die Unterschrift des Bieters, so ist das Angebot auszuschließen, auch wenn Datum und Stempel des Bieters angebracht sind und das Angebot an einer anderen Stelle unterschrieben wurde.

Pauschalpreisnebenangebote

Da ein Pauschalpreisnebenangebot keine Änderung der Leistung zum Gegenstand hat, handelt es sich bei dem angebotenen Preisnachlass begrifflich und faktisch um einen bedingten Preisnachlass, welcher nach VHB Bayern im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung nicht gewertet werden darf.

Selbstgefertigte Abschrift

Gibt ein Bieter eine selbstgefertigte Abschrift (keine Kurzfassung) des Leistungsverzeichnisses ab, so darf im Bereich des VHB Bayern das Angebot gewertet werden, da in den Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) unter Ziff. 3.2 ausgeführt ist, dass eine selbstgefertigte Abschrift zulässig ist und das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis alleinverbindlich ist. ■

Erlass zur Fortführung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl ist zum 31.12.2011 abgelaufen – BMVBS lehnt Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel ab

Mit der Ablehnung verbindet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) den Hinweis, dass die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung für längerfristige Bauvorhaben im Ermessen der Vergabestelle steht.

Wie berichtet, hatte sich der Zentralverband Deutsches Baugewerbe, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen und der Deutsche Stahlbauverband mit einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gewandt und um eine Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl bis zum 31.12.2012 gebeten.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 wurde die Verlängerung abgelehnt. Die Stahlpreise hätten sich seit März 2011 stabilisiert, so

dass in der 8. interministeriellen Arbeitsgruppe „Stoffpreisgleitung“ eine Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel abgelehnt wurde. Zugleich hat das BMVBS klargestellt, dass ab Januar 2012 in den Vergabestellen für längerfristige Verträge eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls erfolgen müsse. Dies könne dazu führen, dass dann Stoffpreisgleitung für Stahl vereinbart werde. Unter den Begriff der längerfristigen Verträge fallen Bauvorhaben, für die zwischen Angebotsabgabe und Verwendung des Stahls eine Laufzeit von mindestens 10 Monaten liege.

Abschließend wurde versichert, dass bei einer nachgewiesenen Volatilität (kurzfristigen Preisschwankung) so schnell wie möglich die Stoffpreisgleitklausel für Stahl wieder verbindlich eingeführt werde.

Hinweis: Auch in Bayern ist die Stoffpreisgleitklausel für Stahl am 31.12.2011 ausgelaufen. Eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt.

Absenkung des Basiszinssatzes auf 0,12 %

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 0,12 % abgesenkt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2012 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 5,12 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB 2009, 2006 und 2002 einbezogen ist.

Eine Übersicht über die aktuellen Zinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de (Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht) abrufbar.





Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Ab dem Jahr 2011 muss die Jahresumsatzsteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung muss grundsätzlich bis zum 31.5. des jeweiligen Folgejahres übermittelt werden. Für die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung bestand bereits nach bisherigem Recht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Umsatzsteuer-Jahreserklärung weiterhin nach

amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Von einer unbilligen Härte kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen oder der Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat.

E-Bilanz

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) fordert die Begrenzung des Einführungsmehraufwands bei der E-Bilanz für das Baugewerbe.

In BLICKPUNKT BAU 12/2011, Seite 20, hatten wir darüber informiert, dass spätestens die Jahresabschlusssdaten 2013 im Jahr 2014 elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln sein werden.

Der ZDB hat sich nun an Bundeswirtschaftsminister Rösler gewandt und ihn darum gebeten, sich für eine Reduzierung von Umfang und Gliederungstiefe der Taxonomie der E-Bilanz – zumindest für kleine und mittlere Unternehmen – einzusetzen.

Schon im Rahmen des Pilotprojekts zur Einführung der E-Bilanz Anfang 2011 (vgl. BLICKPUNKT BAU 10/2011, Seite 7) war die Notwendigkeit einer Evaluierung der Taxonomie erkannt worden. Dennoch ist weiterhin mit einem erheblichen Mehraufwand für alle Bilanzierenden durch die E-Bilanz zu rechnen. Der mittels der E-Bilanz abgefragte Umfang an Informationen geht mit ca. 600 Bilanz-Positionen und 530 GuV-Positionen weit über das bisher gesetzlich geforderte Maß hinaus. Die HGB-Bilanz hat demgegenüber nur 62 Bilanz-Positionen vorgesehen.

Das Schreiben des ZDB an Dr. Rösler kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/7679-154 oder hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Neues ZDB-Merkblatt zur Einführung der E-Bilanz im Unternehmen

Um unseren Mitgliedsbetrieben praktische Hinweise für den Umstellungsprozess geben zu können, wurde das Thema E-Bilanz im betriebswirtschaftlichen Ausschuss des ZDB mit Experten näher beleuchtet. Die gewonnenen Erkenntnisse sind jetzt in einem Merkblatt für unsere Mitglieder zusammengefasst worden. Fachleute empfehlen darin unter anderem, frühzeitig mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses zu beginnen.

Das Merkblatt kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Grunderwerbsteuer: Bayern plant vorerst keine Erhöhung

Einige Bundesländer planen eine Anhebung des Grunderwerbssteuersatzes.

Der Steuersatz der Grunderwerbsteuer betrug bisher in Deutschland einheitlich 3,5%. Seitdem die Bundesländer den Steuersatz dafür selbst festlegen können, haben viele Länder die Steuer bereits erhöht oder sie wollen sie noch erhöhen.

So wird in Rheinland-Pfalz die Grunderwerbsteuer zum 1. März 2012 von 3,5% auf 5% angehoben. In Berlin soll laut dortiger Koalitionsvereinbarung ab 1. April 2012 die Grunderwerbsteuer von 4,5% auf 5% steigen, diese Erhöhung ist auch in Sachsen-Anhalt zum 1. März 2012 geplant. In Bayern sei dagegen noch keine Erhöhung geplant.

Nachfolgend eine Übersicht über die Steuersätze der Grunderwerbsteuer in den einzelnen Bundesländern:

Baden-Württemberg:	5,0 %
Bayern:	3,5 %
Berlin:	4,5 %, Erhöhung auf 5 % zum 1. April 2012 geplant
Brandenburg:	5,0 %
Bremen:	4,5 %
Hamburg:	4,5 %
Hessen:	3,5 %
Mecklenburg-Vorpommern:	3,5 %, Erhöhung ab 1. Juli 2012 auf 5 %
Niedersachsen:	4,5 %
Nordrhein-Westfalen:	5,0 %
Rheinland-Pfalz:	3,5 %, ab 1. März 2012: 5 %
Saarland:	4,0 %
Sachsen:	3,5 %
Sachsen-Anhalt:	4,5 %, Erhöhung zum 1. März 2012 geplant auf 5 %
Schleswig-Holstein:	5,0 %
Thüringen:	5,0 %

Fälligkeit der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbssteuer ist grundsätzlich mit Verwirklichung des Erwerbsvorganges fällig.

Die Zeitpunkte des Übergangs von Nutzen und Lasten, der Zahlung des Kaufpreises oder der Eintragung ins Grundbuch haben keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Grunderwerbssteuer. Der maßgebliche Zeit-

punkt ist die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang verwirklicht,

wenn das auf einen Erwerbsvorgang abzielende Wollen in rechtsgeschäftliche Erklärungen umgesetzt worden ist, wenn also die Vertragspartner im Verhältnis zueinander unwiderruflich gebunden sind.

Steuertermine

Eine Übersicht der Steuertermine für den Zeitraum von Januar bis Juni 2012 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Steuern“.



Änderung der Bezugsfrist für konjunkturelles Kurzarbeitergeld

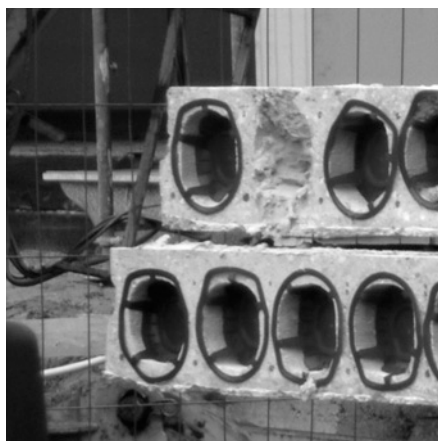
Für Kurzarbeit, die im Kalenderjahr 2012 beginnt, kann nur noch bis zu 6 Monate Kurzarbeitergeld gewährt werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 12 Monaten gilt nur noch, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bereits im Kalenderjahr 2011 entstanden ist.

Gemäß § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III wird Kurzarbeitergeld grundsätzlich längstens für 6 Monate gewährt. Aufgrund einer im SGB III enthaltenen Verordnungsermächtigung kann die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde jedoch im Gegensatz zu früheren Jahren für das Kalenderjahr 2012 kein Gebrauch gemacht. Die für das Kalenderjahr 2011 durch Rechtsverordnung festgelegte Höchstbezugsfrist von 12 Monaten gilt nur noch dann, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch im Kalenderjahr 2011 entstanden ist. Seit dem 1. Januar 2012 beträgt die maximale Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld für Neuanträge nur noch 6 Monate.

Da für die Betriebe des Baugewerbes in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. Dezember 2011 bis 31. März 2012) das Saison-Kurzarbeitergeld an Stelle des „normalen“ konjunkturellen Kurzarbeitergeldes gilt, ist für die Frage, ob konjunkturelles Kurzarbeitergeld bis zu 12 Monate oder nur noch 6 Monate gewährt werden kann, wie folgt zu differenzieren: Wird Saison-Kurzarbeitergeld

wegen wirtschaftlicher Ausfallgründe (Auftragsmangel) in Anspruch genommen, so ist die hierzu noch im Dezember 2011 abgegebene „Erstanzeige über Arbeitsausfall (Saison-Kurzarbeitergeld)“ ausreichend, um die 12-monatige Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld beanspruchen zu können. Wird dagegen im Dezember Saison-Kurzarbeitergeld ausschließlich aus witterungsbedingten Ausfallgründen (Schlechtwetter) in Anspruch genommen, so ist keine Erstanzeige des Arbeitsausfalls erforderlich. Dies hat zur Folge, dass mangels einer Anzeige mit der „normalen“ Kurzarbeit im Sinne des Gesetzes (Arbeitsausfall wegen Auftragsmangel) noch nicht im Jahre 2011 begonnen wurde, so dass der Baubetrieb auch nicht mehr von der 12-monatigen Bezugsdauer profitieren kann.

Für die Betriebe des Baugewerbes gilt zudem die Besonderheit, dass die Bezugszeit des Saison-Kurzarbeitergeldes nicht auf die Höchstbezugsfrist beim „normalen“ Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Dies bedeutet, dass sich die Höchstbezugsdauer von „normalem“ Kurzarbeitergeld um die Anzahl derjenigen Monate verlängert, für die der Baubetrieb innerhalb dieser Bezugsfrist Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht hat.



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2012 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagsätze von gerundet 53 % in den alten Bundesländern bzw. von 41 % in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU Heft 02 / 2011, Seite 12 ff. über die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten berichtet, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der ab 1. Januar 2012 zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen. Nach dieser Neuberechnung kann ab 1. Januar 2012 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatz-

kosten ein Prozentsatz von

53,02 % in den alten Bundesländern bzw. von **40,50 %** in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser beispielhaften Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von

780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,90 %**.

Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie im Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Ausgleichsverfahren (U1-Verfahren)

Im Rahmen des so genannten U1-Verfahrens ist nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes auch der ZVK-Beitrag erstattungsfähig.

Bisher gab es zwischen den einzelnen gesetzlichen Krankenkassen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob auch der ZVK-Beitrag (Beitrag für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im Baugewerbe) im Rahmen des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz) erstattungsfähig ist. Diese Frage war nunmehr Gegenstand einer Sitzung der sog. Fachkonferenz Beiträge bei dem GKV-Spitzenverband. Wie sich der Ergebnissniederschrift dieser Fachkonferenz entnehmen lässt, ist im Interesse einer gleichgerichteten Verfahrensweise der einzelnen Krankenkassen folgende einheitliche Rechtsauffassung herbeigeführt worden:

Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Altersvorsorge des Arbeitnehmers sind erstattungsfähig, sofern der Arbeitnehmer einen eigenen Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung bzw. den Versicherer hat. Ob es sich bei diesen Aufwendungen um Arbeitsentgelt handelt, das im Sinne der Sozialversicherung beitragspflichtig ist, ist für die Qualifizierung als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes nicht entscheidungsrelevant. Entscheidend sei vielmehr, dass es sich um Aufwendungen des Arbeitgebers handelt, zu denen er nach den einschlägigen tarifrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Regelungen auch in den Zeitraum der Entgeltfortzahlung ver-

pflichtet ist; dann gehören die Aufwendungen für die Altersversorgung zu den entgeltlichen Ansprüchen im Sinne der maßgebenden gesetzlichen Regelungen.

Ausdrücklich werden in der Ergebnissniederschrift Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, z. B. ZVK-Umlagen, genannt.

Lehrlingsstatistik

Die Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe hat sich in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in den alten Bundesländern (ohne Berlin/West) um 1,9 % auf 31.972 erhöht und in den neuen Bundesländern (ohne Berlin/Ost) um 5,6 % auf 4.415 verringert.

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkassen des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung im Baugewerbe (**Stand: 31. Dezember 2011**) ergibt sich folgende Entwicklung:

I. Alte Bundesländer

1. Am 31. Dezember 2010 waren 31.362 Ausbildungsplätze registriert. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2011 um 610 = 1,9 % auf 31.972.
2. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhöhte sich von 10.153 um 239 = 2,4 % auf 10.392.
3. Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr erhöhte sich von 11.172 um 592 = 5,3 % auf 11.764.
4. Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) verringerte sich von 10.037 um 221 = 2,2 % auf 9.816.
5. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 13.307 um 182 = 1,4 % auf 13.489 erhöht.
6. Die Leistungen der Kasse an die Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 228,6 Mio. € um 13,8 Mio. € = 6,0 % auf 242,4 Mio. €.

II. Neue Bundesländer

1. Am 31. Dezember 2010 waren 4.675 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl verringerte sich bis zum 31. Dezember 2011 um 260 = 5,6 % auf 4.415.
2. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhöhte sich von 1.620 um 15 = 0,9 % auf 1.635.
3. Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr verringerte sich von 1.526 um 21 = 1,4 % auf 1.505.
4. Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) verringerte sich von 1.529 um 254 = 16,6 % auf 1.275.
5. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe verringerte sich von 1.738 um 79 = 4,5 % auf 1.659.
6. Die Leistungen der Kasse an die Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) verringerten sich gegenüber dem Vorjahr von 34,2 Mio. € um 0,7 Mio. € = 2,0 % auf 33,5 Mio. €.

III. Alte und neue Bundesländer (ohne Berlin)

Am 31. Dezember 2010 waren 36.037 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl erhöhte sich bis zum 31. Dezember 2011 um 350 = 1,0 % auf 36.387.

Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 15.045 um 103 = 0,7 % auf 15.148 erhöht.

Die Leistungen der Kasse an die Ausbildungsbetriebe erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 262,8 Mio. € um 13,1 Mio. € = 5,0 % auf 275,9 Mio. €.

IV. Land Berlin

In Berlin verringerte sich die Zahl der registrierten Ausbildungsverhältnisse von 530 um 60 = 11,3 % auf 470.

Eine Aufgliederung der bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, Wiesbaden, registrierten Lehrverhältnisse nach Jahren und Berufsgruppen für das Bundesgebiet und die einzelnen Bundesländer (ohne Berlin) finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht.



Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit gegenüber Bulgarien und Rumänien

Seit dem 1. Januar 2012 können Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien unter erleichterten Voraussetzungen in deutschen Betrieben eingestellt werden.

Die Übergangsfristen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit für Bulgarien und Rumänien wurden bekanntlich bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU 01/2012, Seite 13 berichtet.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 ist eine „Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten, die Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (so genannte EU-2-Staaten) die Zulassung zu einer qualifizierten Beschäftigung sowie zu einer Berufsausbildung in Deutschland erleichtert. Mit diesen Erleichterungen sollen Rumänien und Bulgarien langsam an die Freizügigkeit ab 1. Januar 2014 herangeführt werden. Für die Beschäftigung in deutschen Betrieben gilt seit 1. Januar 2012 Folgendes:

Fachkräfte mit Hochschulabschluss bzw. mit einer vergleichbaren Qualifikation

Bis zum 31. Dezember 2011 bedurften Fachkräfte aus Bulgarien und Rumänien, die einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation besitzen, für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland einer Arbeitsgenehmigung-EU. Für die Erteilung musste die Bundesagentur für Arbeit lediglich prüfen, ob die Arbeitsbedingungen des ausländischen Arbeitnehmers in Deutschland nicht ungünstiger waren als die Bedingungen vergleichbarer inländischer Beschäftigter.

Mit der seit 1. Januar 2012 geltenden Neuregelung bedürfen Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder vergleichbare Qualifikation besitzen, zur

Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung-EU mehr.

Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung

Möchten Beschäftigte mit einer qualifizierten Berufsausbildung aus Bulgarien und Rumänien eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen, so bedarf es auch nach neuem Recht weiterhin einer Arbeitsgenehmigung-EU gemäß § 284 SGB III. Als qualifizierte Beschäftigung gilt hierbei jede Beschäftigung, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzt.

Nach altem Recht musste die Bundesagentur für Arbeit jedoch prüfen, ob für die konkret angestrebte Beschäftigung deutsche Arbeitssuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung standen (so genannte Vorrangprüfung). Diese Vorrangprüfung entfällt seit dem 1. Januar 2012. Vor Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung-EU muss die Bundesagentur für Arbeit nunmehr nur noch prüfen, ob die Arbeitsbedingungen des ausländischen Arbeitnehmers mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

Auszubildende

Nach altem Recht benötigten Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien für eine betriebliche Berufsausbildung in Deutschland grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis-EU. Die Erteilung der Erlaubnis setzte voraus, dass für die angestrebte Ausbildung kein inländischer Bewerber zur Verfügung stand. Einer entsprechenden Genehmigung bedurfte es nach altem

Recht lediglich dann nicht, wenn Jugendliche ihren Schulabschluss an einer deutschen Auslandsschule erworben hatten. Diese Möglichkeit bestand nur für einen kleinen Personenkreis aus Bulgarien und Rumänien.

Zum 1. Januar 2012 wurde diese Vorschrift aufgehoben. Nach der Neufassung bedürfen Auszubildende für die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung in einem staatlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nunmehr keiner Arbeitsgenehmigung-EU mehr.

Hinweise zum Arbeitsgenehmigungsverfahren für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien finden sich auch in dem zum 1. Januar 2012 aktualisierten Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit mit dem Titel „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland“ sowie dem Merkblatt zum „Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU für bulgarische und rumänische Staatsangehörige“. Diese Hinweise können von der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) herunter geladen werden.

Aufhebung der Anwerbestoppausnahmereverordnung

Zudem wurde die Anwerbestoppausnahmereverordnung zum 30. Dezember 2011 aufgehoben. Diese regelte die Voraussetzungen zur Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU für Grenzgänger. Die Grenzgängerregelung hatte ab dem 1. Mai 2011 keine Bedeutung mehr, da seit diesem Zeitpunkt bereits die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische sowie tschechische Arbeitnehmer besteht. ■



Studie zum Sanierungs- und Neubaubedarf bei kommunalen Gebäuden

Der Investitionsbedarf für energetische Sanierung und Neubau von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur beträgt in Deutschland bis 2010 75 Mrd. EUR.

Nach einer Studie des Bremer Energieinstitutes gibt es im gesamten Bundesgebiet derzeit in der kommunalen und sozialen Infrastruktur ca. 300.000 Gebäude mit einer Bruttogrundfläche von rund 313 Mio. m². Die größte Anzahl an Gebäuden entfällt auf Schulen (53.500), gefolgt von Bereitschafts- und Rettungsdiensten (35.600), Kindertagesstätten (35.000), Sporthallen (33.000), Umkleidegebäuden (28.500) und Verwaltungsgebäuden (25.350).

Im Zeitraum von 2012 bis 2020 besteht in den Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur ein Investitionsbedarf von mindestens 75 Mrd. EUR, um alle modernisierungsbedürftigen Gebäude auf das energetische Niveau eines Neubaus nach der Energieeinsparverordnung 2009 zu sanieren.

Mit 27 Mrd. EUR besteht der mit Abstand größte energetische *Sanierungsbedarf* in Schulen. In Sporthallen müssen 7 Mrd. EUR investiert werden und in Pflegeeinrichtungen 6,1 Mrd. EUR.

Ein erheblicher Investitionsbedarf besteht zudem in *Neubauten*: Bis 2020 müssen in der kommunalen und sozialen Infrastruktur rund 22.600 Gebäude neu errichtet werden, was insgesamt rund 50 Mrd. EUR kosten wird. Der größte Neubaubedarf in Höhe von 14 Mrd. EUR besteht bei Sporthallen (vor allem in den neuen Bundesländern) und Pflegeeinrichtungen. 8,2 Mrd. EUR müssen in den Bau von Schulen investiert werden.

Um Kommunen bei der Finanzierung des energetischen Bedarfs zu helfen, bietet die KfW Kommunen durch den Bundeshaushalt verbilligte Darlehen an (Zinsen derzeit ab 0,2 % p.a.). Gemeinnützige Organisationen erhalten Förderkredite bereits ab 1 % p.a.

Die Studie kann als PDF-Datei bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Neuberechnung der lohngelundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2012

Ab 1. Januar 2012 betragen die lohngelundenen Kosten in Bayern 79,30 % (Vorjahr 77,66 %).

Die lohngelundenen Kosten beinhalten bezahlte Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage etc.), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ZVK-Beiträge und Berufsgenossenschaft sowie das tarifliche 13. Monatseinkommen.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei diesen Kosten eine Kostensteigerung von rund 2 %. Auf den Zuschlagsatz haben sich vor allem erhöhend ausgewirkt:

- die höhere Zahl an Wochenfeiertagen
- die Erhöhung des Sozialkassenbeitragsatzes in den alten Bundesländern von 19,8 % auf 20,1 %.

- der Wegfall des „Kurzarbeitergeldes Plus“ zum 31.12.2011: Arbeitgeber müssen bei der Zahlung von KUG wegen Auftragsmangel nun wieder die vollen Sozialversicherungsbeiträge alleine tragen.

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelundenen Kosten ab dem 1. Januar 2012 (Bayern) ist diesem Heft beigelegt.

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden. Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch – je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

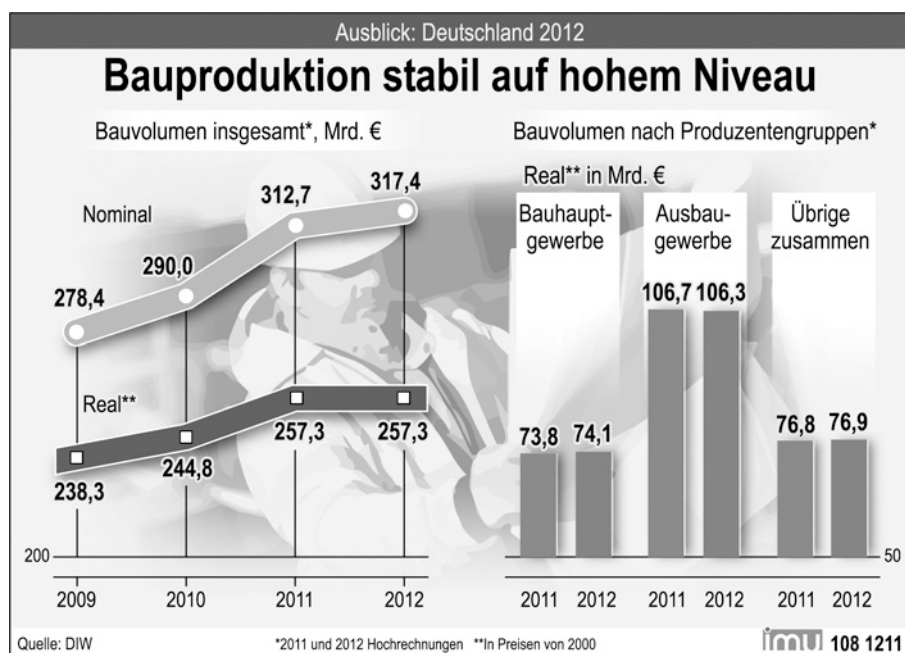
	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % NOVEMBER 2011 GEGENÜBER NOVEMBER 2010
	SEPTEMBER 2011	OKTOBER 2011	NOVEMBER 2011	
Metalle	129,8	124,9	124,4	1,1
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	118,7	114,8	112,5	0,7
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	118,2	113,3	115,5	1,9
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	124,7	119,7	118,4	1,5
Breitflachstahl, Quattroblech	125,7	120,3	119,9	3,0
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	153,9	156,8	154,4	19,5
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	105,0	104,2	102,8	8,0
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	124,1	122,5	122,5	7,6
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	105,7	103,1	102,2	– 12,0
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	103,2	100,9	99,6	– 11,5
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flacher- zeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. mehr	119,5	116,7	114,0	– 1,1
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	111,2	106,7	104,5	– 0,8
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	120,4	120,3	120,1	7,3
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	136,9	137,4	137,5	10,1
NE-Metalle und Halbzeug daraus	166,7	154,0	155,9	– 1,5
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	177,4	162,1	163,3	– 8,4
Gießereierzeugnisse	113,6	113,7	113,6	2,4
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	111,5	111,7	111,5	3,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Bauproduktion stabil auf hohem Niveau

Nach einem Rekordjahr 2011 rechnet das DIW für 2012 mit einer Stagnation auf hohem Niveau.

Nach Einschätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) wird 2011 zu einem Rekordjahr für die deutsche Bauwirtschaft werden, mit einem realen Wachstum des Bauvolumens um 5,1 Prozent. Für das kommende Jahr rechnen die Forscher mit Stagnation auf hohem Niveau. Die Gründe: Eine generelle Abschwächung der Konjunktur sowie eine Investitionszurückhaltung bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden aufgrund unklarer steuerlicher Förderbedingungen.



Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2011

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln.

Bei der Bestimmung der Höhe sind je nach Arbeitnehmergruppe unterschiedliche Beträge zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Sozialaufwand auf a) und b).

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde, (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendarmonaten vor Beginn desurlaubes (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere).

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2011** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das die aktuellen in 2012 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V.H.	NEUE BUNDESLÄNDER V.H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,97	0,97
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,80	9,80
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 1)	1,01	1,01
III. Insolvenzgeldumlage	0,04	0,04
Gesamter Sozialaufwand	20,82	20,82

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der **angestellten Arbeitnehmer** ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,82 v.H. auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten ohne jegliche Baustellenbesuche auf 1,01 v.H. (Gefahrenklasse 1). Für Angestellte mit Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den Hochbau fällig (Gefahrenklasse 16,1). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 7,89 v.H.

Die Berufsgenossenschaft wird die Gefahrenklassen in 2012 neu festsetzen. Da die neuen Beitragsfüße jedoch erst im Frühjahr von der Berufsgenossenschaft bekannt gegeben werden, wurde hier mit den Beitragssätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) der BG aus 2011 gerechnet.

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monatliche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen.

Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufe-

nen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- die Winterbeschäftigungsumlage

bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2011** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GEWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V.H.	NEUE BUNDESLÄNDER V.H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,98	0,98
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,80	9,80
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 16,1)	7,89	7,89
III. Insolvenzgeldumlage	0,04	0,04
IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	20,10	16,60
V. Winterbeschäftigungsumlage	1,20	1,20
Gesamter Sozialaufwand	49,01	45,51

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der **gewerblichen Arbeitnehmer** ist entsprechend der vorstehenden Berechnung in den ABL mit 49,01 v.H. (NBL 45,51 v.H.) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer und den darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen.



Neues im ZDB-Normenportal

Im ZDB-Normenportal wurden quartalsmäßig Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Neu aufgenommen wurden:

DIN 4074-1/A1, Norm-Entwurf , 2011-12
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit –
Teil 1: Nadelschnittholz; Änderung A1

Aktualisiert wurden:

DIN 1045-100; Norm , 2011-12
Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken –
Teil 100: Ziegeldecken

DIN 1986-4; Norm , 2011-12
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke –
Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und
-formstücken verschiedener Werkstoffe

DIN 18195-1, 3 bis 6, 8 ,10 ; Norm , 2011-12
Bauwerksabdichtungen

DIN 18516-3; Norm , 2011-11
Außenwandbekleidungen, hinterlüftet –
Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung

DIN 68800-1; Norm , 2011-10
Holzschutz – Teil 1: Allgemeines

DIN EN 197-1; Norm , 2011-11
Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen
und Konformitätskriterien von Normalzement;
Deutsche Fassung EN 197-1:2011

DIN EN 12201-1 bis 3, 5; Norm , 2011-11
Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und
für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Polyethylen (PE)

Die entsprechenden Vorläufer-Normen wurden herausgenommen.

Das ZDB-Normenportal steht exklusiv nur den Mitgliedsbetrieben des Deutschen Baugewerbes zur Verfügung. Es stellt die 600 wichtigsten ausgewählten Normen aus dem Bauwesen bereit. Die Jahresnutzungsgebühr für den Online-dienst kostet 188,02 Euro (inkl. MwSt.) als Einzelplatzlizenz und als Firmenlizenz 652,12 Euro (inkl. MwSt.).



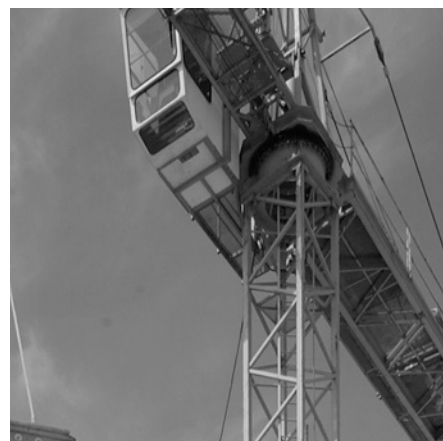
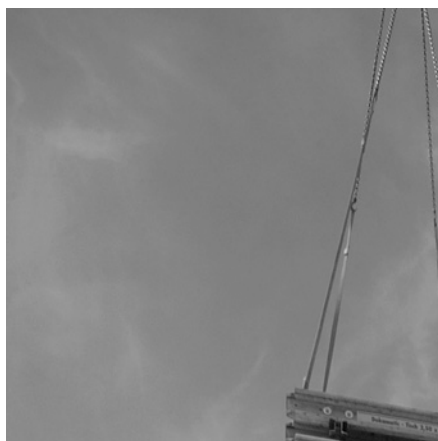
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse neu geregelt

Um dem prognostizierten Fachkräftemangel entgegen zu wirken, werden zukünftig ausländische Berufsabschlüsse erleichtert anerkannt. Die Regelungen für die Anerkennung enthält das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), das am 1. April 2012 in Kraft tritt.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, dass Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Abgabe ihrer Unterlagen ein Verfahren zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation (Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren) durchlaufen können. Der Antragsteller muss seinen erworbenen Ausbildungsnachweis vorlegen, die Handwerkskammern prüfen nach Papierform, ob die ausländischen Qualifikationen den wesentlichen deutschen Qualifikationen gleichwertig sind. Sind Defizite erkennbar, muss festgelegt werden,

ob diese Defizite z. B. durch eine entsprechende Schulung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden können.

Interessierte Mitglieder können weitere Informationen zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Mitgliederbereich des LBB-Internets unter Berufsbildung einsehen.



Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolerierhandwerk

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet auch 2012 in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzzentrum der Bauinnung Donau-Ries einen modularen Fachlehrgang zur theoretischen und praktischen Vorbereitung auf die Meisterprüfung im WKS-Isolierhandwerk an.

Der 12 Wochen dauernde Lehrgang findet vom **16.04. – 28.09.2012** statt. Modul 2 wird in Nördlingen durchgeführt. Alle anderen Module finden in Feuchtwangen statt.

Lehrgangsinhalt:

- **Modul 1:**
Lernen heute, Grundlagen Wärme-, Kälte- und Feuchteschutz, Baustoffkunde WKSb, VOB-Vertragsrecht
- **Modul 2:**
Brandschutzfachkraft baulicher Wärme, Feuchteschutz, Betriebsführung
- **Modul 3:**
Fachzeichnen, Arbeitsschutz, Fachkunde Kälteschutz, Befestigungstechnik
- **Modul 4:**
Wärme- und Feuchteschutz im Anlagenbau, Aufmass und Abrechnung, praktische Übungen

- **Modul 5:**
Leistungsverzeichnis Kalkulation, technischer Schallschutz, Ortschaum
- **Modul 6:**
Rechenbeispiele im Wärme- und Feuchteschutz, Thermographie
- **Modul 7:**
Fachpraktische mündliche Prüfung

Informationen und Anmeldung:

Bayerische BauAkademie
Ansbacherstraße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/9002 - 0
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de



Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

Die Bayerische BauAkademie Feuchtwangen und die Bauinnung München bieten auch in diesem Jahr wieder Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk an.

Vorbereitungslehrgang 2012 auf die Teile 1 und 2 der Meisterprüfung für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Bauinnung München.

Die Bauinnung München bietet einen **Vollzeit-Lehrgang** im Ausbildungsjahr 2011/2012 zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk an.

Im **theoretischen Lehrgangsteil** werden die fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt, die wichtige Grundlagen für eine handwerkliche Betriebsführung sind und die auch in der theoretischen Meisterprüfung abgeprüft werden können.

Termin Theorieteil:
13.02. – 22.05.2012

Im **praktischen Lehrgangsteil** werden handwerkliche Fertigkeiten vorausgesetzt und in Vorbereitung auf die anschließende praktische Meisterprüfung vertieft.

Termin Praxisteil:
11.06. – 22.06.2012

Die anschließenden Prüfungen finden in der Zeit vom 23. – 25. Mai 2012 (Theorie) und vom 25.06. – 03.07.2012 (Praxis) statt.

Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet einen **modularen Fachlehrgang** zur theoretischen und praktischen Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Fliesenlegerhandwerk Teil 1 „Fachpraxis“ und Teil 2 „Fachtheorie“ in 2012 an.

Modul 1 beginnt am 26.03.2012.
Modul 8 (das letzte Modul) endet am 29. Oktober 2012.

Lehrgangsinhalt:

- **Modul 1:**
Verlegeuntergründe – Baustoffkunde – Marketing
- **Modul 2:**
Praktische Gestaltung, Verlegetechnik,

VOB-Vertragsrecht, Arbeitsschutz

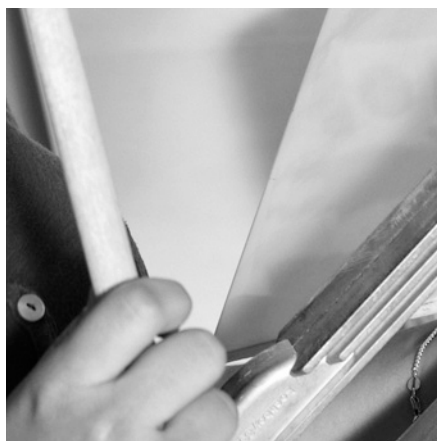
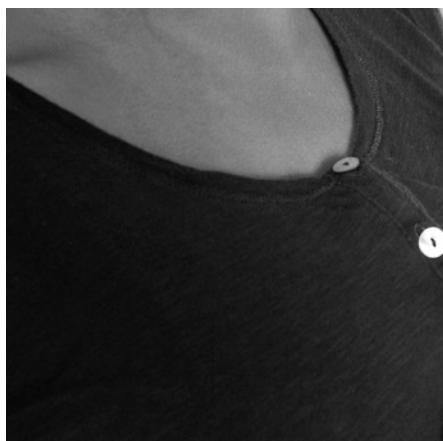
- **Modul 3:**
Abdichtung, Oberflächenschutzmaßnahmen, Betriebsführung, Farblehre
- **Modul 4:**
Oberflächenbeschaffenheit, Sanierungskonzepte, Auftragsbeschaffung, Gestaltungselemente
- **Modul 5:**
Angebotsbearbeitung, Angebotsabwicklung, Kostenstrukturen, Qualitätsmanagement, Maßtoleranzen
- **Modul 6:** Praktische Schnitttechnik
- **Modul 7:**
Arbeitsorganisation, Aufmass und Abrechnung nach Kalkulation, Mitarbeiterführung
- **Modul 8:** Meisterprüfungsprojekt

Die Fachpraktische Prüfung (Teil 1) findet vom 22. – 29.10.2012 statt. Die Fachtheoretische Prüfung (Teil 2) findet im Lauf der Module 4, 5 und 7 statt.

Informationen und Anmeldung:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/5707040
info@bauinnung-muenchen.de
www.bauinnung-muenchen.de

Bayerische BauAkademie
Ansbacherstraße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 09852/9002-0
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de



ESTRICH UND BELAG

Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk

Die Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. bietet auch 2012 ihren bewährten Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk an.

Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung erfolgt in 5 Einzelmodulen, beginnend am 26. März 2012 in der Bayerischen Bau-Akademie Feuchtwangen.

– **Modul 1:**

Baustoff- und Fachkunde Untergrund, Praktische Estrichtechnologie, Sachkunde ASI-Arbeiten
Termin: 26.03. – 05.04.2012

– **Modul 2:**

Baustoff- und Fachkunde Beläge, VOB Vertragsrecht, Betriebsführung, Arbeitsschutz
Termin: 23.04. – 11.05.2012

– **Modul 3:**

Estrichtechnologie, Bauchemie, Leistungsverzeichnis, Kalkulation
Termin: 21.05. – 01.06.2012

– **Modul 4:**

Estrichtechnologie, Toleranzen, Abdichtung, Güteschutz
Termin: 25.06. – 06.07.2012

– **Modul 5:**

Aufmass und Abrechnung, Trittschalldämmung, Bauphysik
Termin 23.07. – 03.08.2012

Weitere Informationen zum Meistervorbereitungskurs im Estrichlegerhandwerk und Anmeldungen:

Bundesfachschule
Estrich + Belag e.V.
Telefon 0 98 52/9002 - 0
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de

Gemeinschaftstagung 2012 Estrich-Parkett-Belag

Die diesjährige Jahrestagung der Organisationen des deutschen Estrich-, Parkett- und Belaggewerbes findet am 11. und 12. Mai 2012 in Kiel statt.

Die vom Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB), der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB, dem Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik, der RAL-Gütegemeinschaft Estrich und Belag und der Bundesfachschule Estrich und Belag gemeinsam organisierten Veranstaltung ist traditionell eine Mischung aus Regularien, interessanten Fachvorträgen und einem anspruchsvollen Rahmenprogramm.

Informationen und Anmeldungen zur Gemeinschaftstagung des deutschen Estrich-, Parkett und Belaggewerbes 2012:

Die Einladung zur Gemeinschaftstagung am 11./12. Mai 2012 kann im Internet auf der Homepage unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, *Mitgliederbereich, Fachgruppe Estrich und Belag* herunter geladen werden.

Anmeldungen und weitere Informationen:

Bundesverband Estrich und Belag e.V.
Telefon 0 22 41/397 39-60, Telefax 0 22 41/397 39-69



Verbandstag 2012 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr vom 10. – 12. Mai 2012 in Garmisch Partenkirchen.

Mitgliederversammlung 2012 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am Samstag, 12.05.2012, in Garmisch Partenkirchen stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsbereich Oberbayern

am Freitag, 16.03.2012, 9.30 Uhr
in den Räumlichkeiten der Bauinnung Freising/Erding
Clemenssänger-Ring 25, 85356 Freising

für den Geschäftsbereich Niederbayern

am Donnerstag, 15.03.2012, 18.00 Uhr
Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusstüberl“
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 07.03.2012, 17.00 Uhr
Bauinnung Regensburg, Festsaal 1. OG
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsbereich Oberfranken

am Samstag, 17.03.2012, 9.30 Uhr
Haus des Handwerks
Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsbereich Mittelfranken

am Mittwoch, 21.03.2012, 14.00 Uhr
Haus der Kreishandwerkerschaft Fürth
Seminarraum, 1.OG, rechtes Rückgebäude
Fürther Freiheit 6, 90762 Fürth

für den Geschäftsbereich Unterfranken

am Dienstag, 20.03.2012, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsbereich Schwaben

am Freitag, 02.03.2012, 15.00 Uhr
Bauinnung Augsburg
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Mittwoch, 28.03.2012, 16.00 Uhr
Großer Sitzungssaal, 3. OG
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe

3. Neuauflage

Das Fachbuch „Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe“ ist eine unentbehrliche Arbeitsunterlage für Arbeitgeber, Personalabteilung, Betriebsräte und alle Arbeitnehmer der Bauwirtschaft.

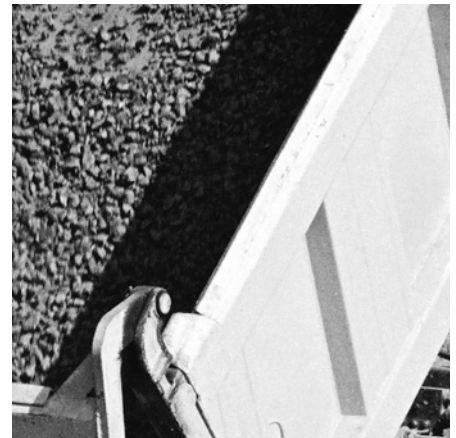
Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe

Praxis- und anwendungs-
orientierte Erläuterungen
368 Seiten, 3. Auflage,
2012, brosch.,
ISBN 978-3-87199-201-8,
EUR 32,70

Herausgegeben von

Andreas Biedermann, Rechtsanwalt
Thomas Möller, Rechtsanwalt

LITERATUR



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS NOVEMBER	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	125 857	127 054	1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 138 412	3 267 244	4,1
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	59 288	63 167	6,5
Gewerblicher und industrieller Bau	37 074	39 742	7,2
davon: Hochbau	22 706	24 081	6,1
Tiefbau	14 368	15 661	9,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	38 905	39 380	1,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 295	2 538	10,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 375	7 373	- 12,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 122	14 842	5,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 113	14 627	3,6
insgesamt	135 267	142 289	5,2
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 082 707	5 981 994	17,7
Gewerblicher und industrieller Bau	4 719 628	5 170 676	9,6
davon: Hochbau	3 217 254	3 594 763	11,7
Tiefbau	1 502 374	1 575 913	4,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 192 658	4 274 519	2,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	199 270	228 828	14,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 006 117	926 158	- 7,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 559 047	1 639 660	5,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 428 224	1 479 873	3,6
Baugewerblicher Umsatz	13 994 993	15 427 189	10,2

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU